

Flickenteppich Hunderecht

Wer einen Hund hält, ist mit einer Vielzahl von Rechtsbestimmungen konfrontiert. Neben eidgenössischen gilt es auch kantonale und kommunale Vorschriften zu beachten. So ist etwa der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden nicht landesweit einheitlich geregelt, sondern Aufgabe der Kantone. Dies hat zur Folge, dass das Schweizer Hunderecht einem Flickenteppich gleicht.

VON GIERI BOLLIGER & ANDREAS RÜTTIMANN
(STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT)

Relevante Bestimmungen für Hundehaltende finden sich in zahlreichen Rechtserlassen. Zentral ist dabei natürlich die Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Diese enthält die Vorschriften, die das Wohlergehen des Hundes garantieren sollen. Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die dazugehörige Tierschutzverordnung (TSchV) legen unter anderem Mindestanforderungen bezüglich Sozialkontakte, Fütterung, Pflege und Bewegung der Tiere fest.

Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass Hundehaltende eine elementare Ausbildung (den sogenannten Sachkundenachweis) zu absolvieren haben.

Unterschiedliche kantonale Regelungen

Während der Schutz der Tiere vor dem Menschen also durch die Tierschutzgesetzgebung schweizweit einheitlich geregelt wird, ist der Schutz des Menschen vor Tieren Sache der Kantone. In deren Regelungsbereich fällt folglich auch der Umgang mit «gefährlichen Hunden» auf ihrem Gebiet. Dementsprechend haben fast alle Kantone eigene Hundegesetzgebungen erlassen. Ausserdem bestehen noch unzählige Bestimmungen auf Gemeindeebene, sodass die Gesamtheit der verschiedenen Regelungen für Hundehalter kaum zu überblicken ist.

Die kantonalen Hunderechte unterscheiden sich teilweise stark. Verschiedene Vorschriften gibt es etwa über die Leinen- und Maulkorbpflicht. So beispielsweise kann

es vorkommen, dass ein Halter seinen Hund in seinem Wohnort frei spazieren führen darf, ihm je nach Rasse aber Leine und Maulkorb anlegen muss, sobald er die Grenze zum Nachbarkanton passiert. Im Kanton Schwyz gilt sogar eine generelle Leinenpflicht auf öffentlichem Gebiet, unabhängig davon, um was für einen Hund es sich handelt.

Verschiedene kantonale Vorschriften gibt es auch darüber, welche Hunde überhaupt gehalten werden dürfen. So bestehen etwa in Zürich, Freiburg, Genf und im Wallis Listen mit verbotenen Hunderassen, wobei auch diese stark voneinander abweichen. Andere Kantone haben die Haltung gewisser Rassen zwar nicht untersagt, aber für bewilligungspflichtig erklärt. Es gibt aber auch zahlreiche Kantone, die weder pauschale Verbote noch eine Bewilligungspflicht für gewisse Rassen kennen. Weitere kantonale Unterschiede bestehen etwa bezüglich Ausbildungspflichten und Haftpflichtobligatorium für Hundehaltende.

Gesetzesunkenntnis schützt nicht vor Strafe!

Hundehalter müssen sich in der Schweiz also durch einen regelrechten Paragraphenschwung kämpfen. Gesetzesunkenntnis schützt dabei nicht vor Strafe.

Wer die Vorschriften der kantonalen Hundegesetzgebungen missachtet, muss üblicherweise mit einer Busse rechnen. Vor Reisen mit einem Hund in einen anderen Kanton sollte man sich daher immer über das dort geltende Recht informieren, selbst wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist.

Auch in Zukunft kein einheitliches Hundegesetz

2010 hat der Nationalrat einen Entwurf für ein landesweit einheitliches Hundegesetz abgelehnt. Als Hauptgrund wurde angegeben, dass der Entwurf den Kantonen keine Möglichkeit eingeräumt hatte, noch strengere, über das gesamtschweizerische Gesetz hinausgehende Regelungen zu erlassen. Die Kantone hätten somit beispielsweise keine Listen mit verbotenen Rassen mehr vorsehen können. Der Nationalrat wollte ihnen diese Befugnis aber nicht nehmen.

Durch die Ablehnung einer einheitlichen Regelung bleibt es nun weiterhin den Kantonen vorbehalten, Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erlassen. Hundehalter werden sich somit auch künftig damit abfinden müssen, dass sie unterschiedlichste hunderechtliche Vorschriften zu beachten haben, je nachdem, in welchem Kanton sie sich gerade befinden.

Das Parlament hat damit die Chance vertan, das unzumutbare Durcheinander unzähliger unterschiedlicher kantonalen Vorschriften durch ein einheitliches eidgenössisches Hunderecht zu ersetzen. ■

Weitere Informationen:

Eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher kantonalen Hundebestimmungen kann auf der Webseite von das Tier im Recht (TIR) abgerufen werden:
www.tierimrecht.org
-> Banner «Hunde-Recht»